

Luzern, 13. November 2024

## **Merkblatt**

# **Wohnsitz und Anmeldung von Personen aus dem Asylbereich**

### **1 Wohnsitz**

Personen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht und ihren heimischen Wohnsitz aufgegeben haben, begründen in der schweizerischen Gemeinde, in der sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten und ihren Lebensmittelpunkt haben, einen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG [SR 291] i.V.m. Art. 23 ZGB [SR 210]). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

Personen aus dem Asylbereich, die ihren heimischen Wohnsitz zwar aufgegeben, ihren Lebensmittelpunkt aber noch nicht in der Schweiz haben, so z.B. wenn sie vorläufig in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, haben dort, gestützt auf ihren gewöhnlichen bzw. schlichten Aufenthalt, zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 20 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 ZGB; vgl. auch Daniel Staehelin, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N 19 zu Art. 23 ZGB, mit Hinweisen). Grund hierfür ist das im Schweizer Zivilrecht geltende Prinzip der Notwendigkeit des Wohnsitzes.

Der Wohnsitz, welcher sich auf den schlichten Aufenthalt stützt, besteht nur solange, wie der Aufenthalt besteht. Wechselt der Aufenthalt, so wechselt auch der Wohnsitz – das Fortbestehen des Wohnsitzes kommt in diesem Fall i.d.R. nicht zum Zuge (Art. 24 Abs. 2 ZGB; vgl. auch Daniel Staehelin, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 7. Aufl. 2022, N 12 zu Art. 24 ZGB, mit Hinweisen).

### **Fazit**

Alle Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Schutzbedürftige) haben von Gesetzes wegen einen Wohnsitz in derjenigen schweizerischen Gemeinde, in der sie untergebracht sind bzw. wohnen. Dies gilt auch für Personen, die in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind.

Selbst Personen aus dem Asylbereich, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind und lediglich Anspruch auf Nothilfe haben (Art. 82 AsylG i.V.m. § 55 SHG und § 18 KAsylV) behalten ihren schweizerischen Wohnsitz bzw. haben von Gesetzes wegen einen solchen, solange sie nicht ausgereist sind. Dies gilt, da der Wohnsitz nicht vom Anwesenheitsrecht abhängt (Daniel Staehelin, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 7. Aufl. 2022, N 19 zu Art. 23 ZGB, mit Hinweisen).

## 2 Anmeldung

Wer in einer Gemeinde Wohnsitz nimmt oder als Aufenthaltler verweilt, hat sich zu Beginn und bei Beendigung bei der Gemeinde zu melden (§ 2a Abs. 1 NG [SRL Nr. 5]; vgl. auch § 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz [SRL Nr. 8]).

Die Gemeinde hat eine Kontrolle über die Ausländerinnen und Ausländer zu führen, die sich in der Gemeinde aufhalten und dafür zu sorgen, dass sich die Ausländerinnen und Ausländer rechtzeitig anmelden sowie ihre Ausweisschriften erneuern (§ 3 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz [SRL Nr. 8]).

### Fazit

Die Gemeinden sind verpflichtet, sämtliche Personen aus dem Asylbereich, welche sich in ihrer Gemeinde aufhalten und Wohnsitz haben, anzumelden.

Benötigen Personen aus dem Asylbereich eine Wohnsitzbestätigung (z.B. zwecks Eheschließung, aufgrund einer Geburt oder für den Umtausch eines ausländischen Führerausweises) sind die Gemeinden verpflichtet, eine solche Bestätigung auszustellen.

## 3 Zu beachten

- 1) Sieht eine rechtliche Grundlage eine Kostentragung nach Wohnsitz vor, so hat die Wohnsitzgemeinde die Kosten zu tragen. Dies gilt etwa für
  - Bestattungskosten (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen, SRL Nr. 840);
  - AHV-Mindestbeiträge (§ 19 Abs. 2 SoVZG, SRL Nr. 880);
  - Beiträge Restfinanzierung Pflegekosten (§ 6 Abs. 1 BPG, SRL Nr. 867);
  
- 2) Sieht eine rechtliche Grundlage eine Kostentragung nach unterstützungspflichtigem Gemeinwesen vor, so hat das unterstützungspflichtige Gemeinwesen – und somit unter anderen auch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen – die Kosten zu tragen. Dies gilt etwa für
  - Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe (§§ 16, 53 und 54 SHG, SRL Nr. 892);
  - Entschädigungen und Spesenersatz für Beistands- und Vormundspersonen (§ 38 Abs. 2 EGZGB, SRL Nr. 200);
  - Kostenbeteiligung bei einem Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung (§ 31 Abs. 2 lit. d SEG, SRL Nr. 894).